

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 42 (1929)

Artikel: Der Aargau 1798-1803 : vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton
Autor: [s.n.]
Anhang: Tafel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Die aargauischen Behörden nach den Verfassungsarbeiten von 1801–1803.

Zusammenfassung						Amtsdauer						Wählbarkeitsbedingungen					
	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1802	Gemäß Staplerischem Entwurf	Gemäß Mediationsverfassung	Gemäß Entwurf d. Verfassungskommission von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1802	Gemäß Staplerischem Entwurf	Gemäß Mediationsverfassung	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1802	Gemäß Staplerischem Entwurf	Gemäß Mediationsverfassung	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801	
Gemeinderat (Conseil d'arrondissement)	3–10 Mitglieder (ebenfalls Suppleanten), ⅔ aus Ortsbürgern Dazu: 1 Mann	wie im Entwurf (Mann aus d. Kol. oder Suppl.)	3–11 Mitglieder, wenigstens 1 Mith. aus den einflussreichen Gemeinden (höchstens 3 Suppl.) (1 Mann – in abger. Zeit inbegr. ?)	5–13 Mitglieder (höchstens 3 Suppl.) wenigstens je 1 Mith. aus den einflussreichen Gemeinden	1 Mann 2 Beigeordnete 3–10 Korporierte	3 Jahre, Wiederwahl sofort möglich	wie im Entwurf	6 Jahre, Erstmaliger Austritt der einen Hälfte nach 3 Jahren, Wiederwahl sofort möglich	9 Jahre, Erstmaliger Austritt des ersten Drittels nach 3 Jahren, Wiederwahl sofort möglich	6 Jahre, Erneuerung zum Drittel, Wiederwahl sofort möglich	1. Allgemeine Bedingungen zur Ausübung des Aktbürgerrechts. 2. Entrichtung einer Staats- oder Kantonsabgabe von 4 Fr.	wie im Entwurf	1. Allg. Bedingungen d. Aktbürgerrechts. 2. Niederlassung i. Gemeindebezirk n. 3 Jahren 3. Vermögen: 800 Fr. 4. Alter: 24 Jahre	1. Allgemeine Bedingungen des Aktbürgerrechts. 2. Niederlassung in der Gemeinde: 3 Jahre 3. Vermögen: 2000 Fr. 4. Alter: 24 Jahre	1. Bürgerrecht 2. Vermögen: 500 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	durch Gemein- schaftliche Wahl	
Friedensrichter	—	—	1 Friedensrichter pro Gemeindebezirk, 1 Suppl. 1 Suppl.	1 Friedensrichter pro Gemeindebezirk, 1 Suppl., dazu 2 Mith. aus der Barthelemy- teile bis zu 20 Franken Wert	1 Friedensrichter pro Kreis, dazu 2 Mith. zur Abstellung von Streitigkeiten geringen Wertes	—	—	3 Jahre, Wiederwahl sofort möglich	3 Jahre, Wiederwahl sofort möglich	—	—	—	1. Niederlassung i. Gemeindebezirk; 3 Jahre 2. Vermögen: 1000 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	1. Niederlassung im Gemeindebezirk; 3 Jahre 2. Vermögen: 1000 Fr.	Vermögen 1000 Fr.	—	
Regierungsrat	—	—	—	—	—	—	—	6 Jahre, Erstmaliger Austritt von 2 Mith. nach dem 2. und 4. Jahr, von 1 Mith. nach dem 6. Jahr, Wiederwahl sofort möglich	6 Jahre, Von den Erhö- hungen treten alle 2 Jahre je 2 aus; im 6. Jahr 3 (20), Wiederwahl sofort möglich	—	(6 Fr. Steuer)	(wie im Entwurf)	—	—	—	durch Regie- rungsrat	
Regierungsgericht	—	—	5 Mitglieder, 2 Suppleanten, Präsi- dent aus d. Kollegium	7 Mitglieder, 2 Suppleanten, Präsident zugleich Amtmann (Regierungsrat)	—	—	—	6 Jahre, Erstmaliger Austritt von 2 Mith. nach dem 2. und 4. Jahr, von 1 Mith. nach dem 6. Jahr, Wiederwahl sofort möglich	6 Jahre, Austritt von 5 Mitgliedern (je 1 aus jedem Bezirk) alle 2 Jahre (20), Wiederwahl sofort möglich	6 Jahre (die in 15, beim 30 Kreisen erwählten Mitglieder lebensläng- lich)	1. Allgem. Bedingungen zur Ausübung des Aktbürgerrechts. 2. Entrichtung einer Staats- oder Kantonssteuer von 12 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	wie im Entwurf	1. Niederlassung im Kanton; 2. Vermögen: 3000 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	wie 1802	I. Ernennung: II. Ernennung: 1. Alter: 30 Jahre 2. Vermögen: 20 000 Franken III. Ernennung: 1. Alter: 50 Jahre 2. Vermögen: 4000 Fr.	Erstmalig dur- ch die Wahl der 30 Kreise a) Vorläufige je 1 Kreishauptmann b) Wahl der 30 Kreishauptmänner c) Wahl der 30 Kreishauptmänner	
Kantonsrat (1801)	23 Mitglieder, wenigstens 2 Mitglieder aus jedem Bezirk Präsident aus dem Kollegium (Vermaltungsrat nicht der Beratung über eigene Angelegenheiten, 6 weitere Mitglieder der hies. Legislative. Im Kantonsrat 15 Mitglieder.	25 Mitglieder, wozu 6 Mith. der hiesigen, 19 Mitglieder aus jedem Bezirk, wenigstens 3 aus demselben Bezirk, sonst wie im Entwurf.	25 Mitglieder, wenigstens 1 Mith. aus jedem Bezirk, wenigstens 8 Mith. aus demselben Bezirk, sonst wie im Entwurf.	41 Mitglieder, d. h. 9 Mith. d. Kt. R., dazu je 4 Mith. aus den 8 Bezirken, wenigstens 13 Katholiken. Den Rest führt in der Regel der Präsident d. Kt. Rats, für getrennte Sitzungen eigener Präsi- dent	150 Mitglieder, inbezogen 9 Mitglieder des Kt. Rats, Präsident aus der Mitte des Kt. Rats, für jeweilige Sitzungen	6 Jahre, Wiederwahl sofort möglich, Präsi- dent auf 2 Jahre, sonst wieder wählbar	wie im Entwurf	6 Jahre, die ersten 5 Jahre treten alljährig 1 und das letzte Jahr 5 aus (20), Wiederwahl sofort möglich, Präsident auf 3 Jahre, sonst wieder wählbar.	6 Jahre, Austritt von 5 Mitgliedern (je 1 aus jedem Bezirk) alle 2 Jahre (20), Wiederwahl sofort möglich	6 Jahre (die in 15, beim 30 Kreisen erwählten Mitglieder lebensläng- lich)	1. Allgem. Bedingungen zur Ausübung des Aktbürgerrechts. 2. Entrichtung einer Staats- oder Kantonssteuer von 12 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	wie im Entwurf	1. Niederlassung im Kanton; 2. Vermögen: 3000 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	wie 1802	I. Ernennung: II. Ernennung: 1. Alter: 30 Jahre 2. Vermögen: 20 000 Franken III. Ernennung: 1. Alter: 50 Jahre 2. Vermögen: 4000 Fr.	Erstmalig dur- ch die Wahl der 30 Kreise a) Vorläufige je 1 Kreishauptmann b) Wahl der 30 Kreishauptmänner c) Wahl der 30 Kreishauptmänner	
Kantonsrat (1801 u. 1802)	9 Mitglieder Präsident aus dem Kollegium Im Kantonsrat: 7 Mith.	wie im Entwurf	9 Mitglieder, wenigstens 1 Mith. aus jedem Bezirk, wenigstens 8 Mith. aus demselben Bezirk, sonst wie im Entwurf.	9 Mitglieder, wenigstens 3 Katholiken, Präsi- dent aus dem Kol- legium	9 Mitglieder, Präsident aus dem Kollegium für je 1 Monat	6 Jahre, Erstmaliger Austritt von 3 Mith. nach je 3 Jahren (20), Wiederwahl sofort möglich, Präsi- dent wie oben	wie im Entwurf	9 Jahre, Erstmaliger Austritt von 3 Mith. nach je 3 Jahren (20), Wiederwahl sofort möglich, Präsi- dent wie oben	9 Jahre, Austritt von 3 Mith. nach je 3 Jahren (20), Wiederwahl sofort möglich, Präsi- dent 1 Jahr	6 Jahre, Erneuerung zum Drittel nach dem 2. und 4. Jahre	1. und 2. wie oben. Alter: 28 Jahre	wie im Entwurf	1. Niederlassung im Kanton; 2. Vermögen: 8000 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	1. Wie 1802 2. a) Nach 3 Jahren: Erneuerung der Zentralbe- hörden oder Mitgliedschaft des großen Rats, Appellationsge- richts, Distriktsgerichts oder eines Friedensrichters. b) Nach 15 Jahren: Studien an der Nationalakademie mit Nutzen oder Wohnsitz in einem Gemein- schaftshaus an einer fremden Universität	Vermögen 9000 Fr.	Erstmalig dur- ch die Wahl der 30 Kreise a) Vorläufige oben. b) Wahl der 30 Kreishauptmänner c) Wahl der 30 Kreishauptmänner	
Kantonsgericht (1802)	—	—	13 Mitglieder, 4 Katholiken wenigstens, Präsident aus dem Kol- legium	13 Mitglieder, wenigstens 4 Katholiken, Präsident aus dem Kollegium	13 Mitglieder	—	—	9 Jahre, Erstmaliger Austritt von 4 Mith. alle 3 Jahre, im 9. Jahr 3 (20), Wiederwahl sofort möglich	9 Jahre, Erstmaliger Austritt von 4 Mith. nach je 3 Jahren (20), Wiederwahl sofort möglich, Präsi- dent 15 Jahre der Einführung auf Lebenszeit	—	—	—	1. Niederlassung im Kanton; 2. Vermögen: 6000 Fr. 3. Alter: 30 Jahre	1. Wie 1802 2. Für 7 Richter: Wohnsitz in der National- akademie oder an einem be- zugsnehmenden Gemein- schaftshaus oder an einer fremden Universität, sofern die Nationalakademie nicht zustande gekommen	wie für Kt. Rat, dazu 5 Jahre gerichtliche Funktionen, oder Mit- gliedschaft oberer Be- hörden	—	

* Und vom Kollegium selbst ernannt.

* Dazu: In Gemeinde-, Verwaltungs- und Kantonsrat können Vater und Sohn, Schwester- und Nichte, Bruder und Schwäger nicht gleich- zeitig im selben Rat Mitglied sein. (Neuzeitliches des Stapler).

Wahlart						Kompetenzen				
	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1802	Gemäß Staplerischem Entwurf	Gemäß Mediationsverfassung	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1801	Gemäß Kantonsverfassung v. 1801	Gemäß Kantonsverfassung von 1802	Gemäß Staplerischem Entwurf	Gemäß Mediationsverfassung
r.	durch Gemeindebezirksverwaltungsmannschaft Ammann vom Bezirksratthalter	wie im Entwurf	wie 1801. Ammann durch Verwaltungsrat aus Doppelvorschlag des Gemeinderats	durch die Primärerwahlmänner, das sind sämtliche im Gemeindebezirk wohnhaften Bürger, dazu die als Kantonsbürger anerkannten Fremden und die Bürger anderer Kantone (Präf. a. d. Koll. durch Kl. Rat)	durch Gemeindevorwaltungsmannschaft d. h. die Ortsbürger einer Gemeinde im Kanton; dazu Auswärtige, die jährlich eine bestimmte Summe an dem wohnortliche Armengehalt entrichten	1. Ortspolizei (wie bisherige Munizipalität) 2. Entscheid über Gemeindebedürfnisse und Erhebung der Steuern.* 3. Verwaltung des Gemeindeguts (Ammann: unterstes Regierungsorgan) * Mit Straßbefugnis	wie im Entwurf* " " " " " "	1. Ortspolizei (wie 1801)* 2. Entscheid über Gemeindebedürfnisse und Erhebung von Steuern.* (Ammann wie 1801) 5. Anweisungspflicht bei Delikten im Ortsbezirk	1. Ortspolizei* 2. Vermundlichkeitswesen 3. Gerichtssachen 4. Steueranlage 5. Anweisungspflicht bei Delikten im Ortsbezirk	1. Ortspolizei 2. Verteilung und Bezug der Auflagen 3. Verwaltung des Gemein- und Armenguts
	—	—	wie Gemeinderat	wie Gemeinderat	durch Kleinen Rat	—	—	Gütliche Ausgleichung. Endgültige Aburteilung in Zivilstreitigkeiten bis zum Werte von 20 Fr.	wie 1802	1. Vorbehalt in den Kreisverordnungen 2. Aufsicht über Gemeindevorwaltung 3. Schlichtung des Streitbündels zwischen Bürgern 4. Vorkontrollierung der Rechnungen 5. Aburteilung in Zivilstreitigkeiten u. geringem Werte
	durch Regierungsrathhalter aus Zweivorschlag des Verwaltungsrats	wie im Entwurf	vom Verwaltungsrat	durch Kleinen Rat aus der Zahl der Distriktsrichter	—	Vollziehungsorgan	wie im Entwurf	wie 1801, dazu Entscheid im Verein mit 2 vom Bezirksgericht ernannten Mitgliedern desselben in kleineren Administrationsfällen	Vollziehungsorgan (zugl. Präf. d. Bez.-Ger.)	
e	—	—	durch Wahlcorps*	höher: Gemeinderat plus Friedensrichter plus Appellatoren ernennen: Wahlmänner je 1 auf 100 Aktivbürger Bedingung 30 Jahre, 5000 Fr.) b) Distriktswahlmänner machen i. jede Stelle 2 Vorläufer. c) Bezirksgericht plus Appellationsgericht fügen je 1 Vorläufer dazu. d) Der Große Rat wählt 1 aus diesem großen Vorschlag	durch Kleinen Rat aus Staden Vorschlag des Appellationsgerichts	—	—	1. Endgültige Aburteilung in Zivilstreitigkeiten bis zum Werte von 200 Fr. 2. Erste Instanz für alle weiteren Zivilstreitigkeiten. 3. Letzte Instanz in nachfolgenden Fällen, deren Strafe eine Geldbuße von 50 Fr., eine lästige Gefangenhaft oder eine unzumutbare Leistung nicht übersteigt 4. Einführung der Kriminalprozeduren, einwirken wie bei angepro-	1. Wie 1802, doch bis z. Wert v. 300 Fr. 2. Ähnlich wie 1802 3. Wie 1802 4. Wie 1802.	Erste Instanz für bürgerliche u. peinliche Rechtspflege
te	Erfolms durch Kantonsstagsab-schluss: Später: a) Vorschläge der Gemeinderäte, je 1 Kandidat pro 100 Bürger. b) Reduktion obiger Vorschläge auf 2 durch Volksrat plus Verwaltungsrat. c) Wahl aus obigem Doppelvorschlag durch absolutes Mehr sämtlicher Bürger des Kantons	Erfolms durch Kantonsstagsab-schluss. Später: durch das absolute Mehr des Wahlcorps im Kantonsauswurf, d. h. 9 Bürger, 30–40 Bürger, beizeitweise gewählt von den Wahlmännern, die ihrerseits in den Gemeinderäten plus Suppleanten ernannt werden, je 1 auf 100 Aktivbürger.	durch Wahlcorps* durch besonderes Wahlcorps von 30–40 Bürgern, die von jedem der Kantonsgerichte (d. h. allen Bürger) gewährt werden. In der Qualifikation wie die Kandidaten bestim-mungsweg in den Bezirksamministrationsstellen (d. h. in den Bezirksamministrationsstellen) in den Bezirksamministrationsstellen gewährt werden	höher: Gemeinderat plus Friedensrichter plus Appellatoren ernennen: Wahlmänner je 1 auf 100 Aktivbürger Bedingung 30 Jahre, 5000 Fr.) b) Distriktswahlmänner machen i. jede Stelle 2 Vorläufer. c) Bezirksgericht plus Appellationsgericht fügen je 1 Vorläufer dazu. d) Der Große Rat wählt 1 aus diesem großen Vorschlag	durch Kleinen Rat plus Großen Rat plus Appellationsgericht aus Staden Vorschlag seitens der Kantonswahlmänner	1. Genehmigung oder Verwerfung der vom Verwaltungsrat mitgeteilten Vorschläge. 2. Bewilligung von Steuern und Krediten 3. Rechnungsabnahme 4. Letzte Instanz in freireigen Verwaltungsfällen (5. Wahl d. Mittel, t. d. helv. Tagl. nach d. ersten Ernennung d. d. Kantonsag.) (Zagelb bis 10 Fr.)	wie im Entwurf dazu: Initiative für Kantonalverordnungen (in allgem. Gesetz) (Zagelb 10 Fr.)	1. Genehmigung oder Verwerfung der begehrensnoriallage 2. Eigene Geheissinitiative (t. allg. Norm) 3. Bewilligung zur Steuererhebung, zu Verordnungen von Kantonsbürgern, zu Krediten überhaupt 4. Rechnungsabnahme 5. Verfügung über bemafnete Macht 6. Erstellung des Kantonsbürgerrechts 7. Bestimmung der Gehälter der öffentlichen Beamten 8. Oberaufsicht über den Kleinen Rat 9. Ernennung der Abgeordneten in die helv. Lagablagung (Zagelb 6 Fr.)	1. Annahme u. Verwerfung der vom Kl. Rat vorgeschlagenen Geheissnoriallage 2. Rechnungsabnahme über Verwaltung der öffentl. Gelder u. über Vollziehung u. Überwachung 3. Bestimmung der Gehälter der öff. Beamten 4. Bewilligung u. Kantonsbürgereinführung 5. Beratung über Berufung außerordentlicher Lagablagungsbeamten, Ernennung der Lagablagungsbeordneten, Ertelung der Inkraftsetzung 6. Stimmt im Namen des Kantons (Dazu: auch über die Verwaltung des Kantons-Kreis-einwirkung)	
	Erfolms durch Kantonsstagsab-schluss. Später: a) Vorschläge der Gemeinderäte wie oben. b) Reduktion, wie oben, auf 2 durch Volksrat. c) Wahl wie oben.	Erfolms durch Kantonsstagsab-schluss. Später: die Wahlmänner stellen in den Bezirksamministrations Vorschlägen auf, zusammen 30–40 Kandidaten, die der Verwaltungsrat auf die Gasse re-buziert. Wahl der Tagelichten aus dieser Gasse durch den Volksrat.	durch Wahlcorps* aus Staden Vorlag von Wahlmännern (leichtere durch Gemeinderat ernannt, auf je 50 Aktivbürger Kantonsrat, 2 vom Verwaltungsrat stammen	höher: durch den Großen Rat	durch Großen Rat	1. Annahme oder Verwerfung der vom Senat mitgeteilten Geheissnoriallage unter Motivierung an den Volksrat: Vollzug der zentralen Geleise (zul. mit Staatsrat) 2. Vorbehalt und Vollzug der Kantonalverordnungen.* 3. Verwaltung des Kantons-Bermögens. 4. Vorbehalt der Erhebungs- und Verteilungsart von Auflagen für Bedürfnisse von Republik und Kanton; jedoch Bezug der Steuern 5. Rechnungsabnahme. 6. Entscheid in gewissen Verwaltungsfreistigkeiten (Beibehaltung 1600–2400 Fr.)	wie im Entwurf (Seibold, 2000 Fr.)	meist wie 1801 (nur Begutachtung der zentralen Geheissnoriallage, Entscheid beim Kantonsrat)	1. Vorbehalt und Vollzug der Geleise und Steuer-verordnungen 2. Verwaltung der Kantonsbürger und Vorbehalt zur Steuererhebung 3. Oberaufsicht über die Gemeinderäte 4. Aufsicht über Erziehungs- und andere öffentliche Anstalten 5. Einberufung der ordentlichen u. außerordentlichen Sitzungen des Großen Rats, sowie des Regr, die Sessions zu verlängern 6. Rechnungsabnahme über die gesamte Verwaltung 7. Vermögensverhältnisse alle 3 Jahre (Beschluss durch G. R. plus Kl. R. plus Deputate der beiden Kommissionen) 8. Oberste Polizei im Doupar 9. Letzte Instanz in Polizei- und Administrationsstreitigkeiten (Beibehaltung 2000 Fr., Präf. 2400 Fr.)	1. Vorbehalt und Vollzug der Geleise und Steuer-verordnungen 2. Aufsicht über die untergeordneten Behörden 3. Rechnungsabnahme über die gesamte Verwaltung 4. Verfügung über bemafnete Macht 5. Verlängerung ordentlicher Sitzungen und Berufung außerordentlicher
nagu die Mit-Be-	—	—	durch Wahlcorps*	höher: a) Die Bezirkswahlmänner ernennen, je nach Zahl der Bevölkerung, Kantonswahlmänner, zusammen 35–50 b) Wahl durch den Großen Rat aus Staden Vorschlag seitens obiger Kantonswahlmänner	wie oben	—	—	1. Oberaufsicht über Friedensrichter und Bezirksgerichte 2. Letzte Instanz in bürgerlichen und Kriminalfällen, soweit keine Appellation an oberstes Gericht vorgelegt 3. Letzte Instanz in Justizpolizeifällen (Beibehaltung 1000 Fr., Präf. 1200) (Daneben Kriminalkommission)	Letzte Instanz. Daneben Kriminalkommission	Letzte Instanz. Daneben Administrationsgericht